

## Vorsicht Snack

### Lohnsteuer: Mahlzeitengestellung auf Dienstreisen

Von Rudolf Schollmaier

Es ist bei vielen Arbeitnehmern an der Tagesordnung, dass sie für ihren Arbeitgeber verreisen. Man spricht hierbei von Dienstreisen. Da sich der Arbeitnehmer auswärts, also außerhalb seines Haushalts, regelmäßig nur zu höheren Kosten verpflegen kann, besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber pauschale Beträge, sogenannte Verpflegungsmehraufwandspauschalen, kurz Tagegelder genannt, gewährt. Innerhalb bestimmter Grenzen können diese Tagegelder steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden. Für eine Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte (Arbeitsplatz) von mehr als 8 Stunden können 12 Euro Tagesgeld gewährt werden. Ist der Arbeitnehmer 24 Stunden unterwegs, kann der Arbeitgeber 24 Euro erstatten.

**Beispiel:** Karla Mares ist Lebensmittelchemikerin, Fachrichtung Fisch. Für ihren Arbeitgeber Neptun GmbH in Frankfurt unternimmt Karla regelmäßige Inspektionsreisen zu Lieferanten nach Hamburg, um die Qualität der Erzeugnisse vor Ort zu prüfen. Karla nimmt morgens das erste Flugzeug nach Hamburg und ist abends um 20h wieder zurück. Für diese Reisetage erhält sie von ihrem Arbeitgeber jeweils eine Tagespauschale in Höhe von 12 Euro. Bei einer Lohnsteuerprüfung ihres Arbeitgebers stellt der Prüfer fest, dass auf dem Flug nach Hamburg morgens ein Snack bestehend aus einem trockenen Sandwich und einem Kaltgetränk den Fluggästen gereicht wird. Auf dem abendlichen Rückflug erhält jeder Fluggast ein belegtes Brötchen und ein Getränk. Da Karla an einer Lebensmittelallergie leidet, kann sie keine der angebotenen Speisen annehmen. Sie trinkt lediglich jeweils ein Wasser.



Karlas persönliche Befindlichkeit ist für den Prüfer unerheblich. Er erkennt in den gereichten Speisen vollwertige Mahlzeiten und kürzt Karlas Tagespauschale um 4,80 Euro für das „Frühstück“ und um weitere 9,60 Euro für das „Abendessen“. Bei diesen Kürzungen handelt es sich um Kürzungspauschalen für die jeweilige Mahlzeit. Da die Kürzung somit größer als die Tagespauschale wäre, belässt er es bei einer Tagespauschale von 0 Euro. Die an Karla ausbezahlten Tagespauschalen in Höhe von jeweils 12 Euro sind damit laufender Arbeitslohn, der in voller Höhe der Lohnsteuer und auch der Sozialversicherung unterliegt.

Rückendeckung erhält der Prüfer durch einen Erlass des Bundesfinanzministers vom 24.10.2014 (Az. IV C5 S 2353/14/10002). Danach kann ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Snack oder Imbiss eine Mahlzeit sein, die zur Kürzung des Tagegeldes führt. Ausdrücklich weist der Finanzminister darauf hin, dass es völlig unerheblich ist, ob die zur Verfügung

gestellte Mahlzeit vom Arbeitnehmer auch tatsächlich eingenommen wird. Eine Kürzung kann danach nur unterbleiben, wenn der Arbeitgeber die Mahlzeit abbestellt. Gerade das ist aber bei Flügen nicht möglich und auch gar nicht vorgesehen. Die Snacks sind im Flugpreis enthalten, ob sie angenommen werden oder nicht.

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die Tagespauschale nur dann gekürzt werden darf, wenn eine „Mahlzeit“ gestellt wurde. Fraglich ist somit, ob der Snack, beziehungsweise das belegte Brötchen als Mahlzeiten angesehen werden können. Laut Duden handelt es sich bei einer Mahlzeit um ein regelmäßig zu bestimmten Tageszeiten eingenommenes Essen, das aus verschiedenen kalten oder warmen Speisen zusammengestellt ist. Spätestens hier kommen Zweifel auf, ob die behördliche Dienstanweisung vom 24.10.2014 nicht weit über das Ziel hinausschießt.

Betroffenen Steuerbürgern ist zu raten, sich gegen die Kürzung der Verpflegungspauschalen zu wehren. Vielleicht verkennt mancher Prüfer oder Finanzbeamte die Realität nicht und lässt bei verständiger Würdigung der Argumente die Tagespauschalen ungekürzt. Ob ein Steuerbürger gar den Weg zu den Finanzgerichten beschreitet, um solcher Gängelung Einhalt zu gebieten, bleibt abzuwarten.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)